

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Sozialverwaltung - Rentenversicherung, LL.B.
Hochschule: Hessische Hochschule für öffentliches Management und
Sicherheit
Standort: Mühlheim
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. In einigen Punkten ist der Akkreditierungsrat, unter Berücksichtigung von zwei hochschulischen Stellungnahmen, jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Keine.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18f.)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Das Diploma Supplement ist in der aktuellen Fassung vorzulegen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 19).

In ihrer Stellungnahme, welche die Hochschule im September 2022 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht hat, legt die Hochschule dar, dass die APOgDDRV, welche das Diploma Supplement beinhaltet, sich gerade in der Überarbeitung und Abstimmung befinde (vgl. Stellungnahme der Hochschule zum Zeitpunkt der Antragsstellung, S. 5). In den Anlagen zur Stellungnahme ist bereits ein aktualisiertes Muster vorhanden, sodass der Akkreditierungsrat erachtet die vorgeschlagene Stellungnahme damit als gegenstandslos erachtet und sieht vom Erteilen der Auflage ab. Er weist die Hochschule darauf hin, dass davon ausgegangen wird, dass die APOgDDRV wie in der Stellungnahme angekündigt behandelt wird.

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Anerkennung und Anrechnung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20f.)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Da die Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 21).

In ihrer Stellungnahme, welche die Hochschule im September 2022 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht hat, legt die Hochschule einen überarbeiteten Passus bzgl. § 27 APOgDDRV vor, welcher dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HSM) zur Entscheidung und Übernahme in die APOgDDRV vorgelegt werden solle. (vgl. Stellungnahme der Hochschule zum Zeitpunkt der Antragsstellung, S. 5f.).

Der Akkreditierungsrat begrüßt die diesbezügliche Entwicklung und sieht mit Blick auf den bereits angestoßenen Abstimmungsprozess vom Erteilen einer Auflage ab. Bzgl. der Überarbeitung und Verabschiedung der APOgDDRV gilt der Hinweis aus dem vorigen Abschnitt.

Auflagen, bezogen auf das Kriterium "Studienerfolg" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 80ff.)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflagen vorgeschlagen:

"Es müssen regelmäßig Workload-Erhebungen vorgenommen werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 85).

"Die Studierenden sind von den Ergebnissen und daraus abgeleiteten Maßnahmen der Lehrveranstaltungsevaluation unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 85).

Ferner empfiehlt sie: Die neue Evaluationsordnung sollte vorsehen, dass eine Lehrveranstaltungsevaluation regelmäßig in der Breite erfolgt." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 85)

In ihrer Stellungnahme, welche die Hochschule im September 2022 zusammen mit dem Antrag auf

Akkreditierung eingereicht hat, legt die Hochschule dar, dass sie sich zurzeit im Entwicklungsprozess einer Evaluationsordnung, die entsprechende Regelungen beinhalten wird (vgl. Stellungnahme der Hochschule zum Zeitpunkt der Antragsstellung, S. 7). In ihrer Stellungnahme vom Mai 2023, welche von der Hochschule nach Antragsstellung und vor Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat eingereicht wurde, legt die Hochschule dar, dass der Entwicklungsprozess der Evaluationsordnung zwischenzeitlich abgeschlossen worden sei und diese sich nunmehr von den Gremien genehmigt werden müsse. Der Abschluss der Gremienbefassung und das daran geknüpfte Inkrafttreten der Satzung sei für Sommer 2023 vorgesehen (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023, S. 7 i. V.m. 4f.). Die Hochschule legt als Nachweis für diese Ausführungen einen Entwurf einer übergreifenden Evaluationssatzung der Hochschule (vgl. Anlage 11 zur Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023), einen Entwurf der Evaluationssatzung für den Leistungsbereich Studium und Lehre der Hochschule (vgl. Anlage 12 zur Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023), ein Muster für einen Evaluationsbogen zur Lehrveranstaltungsevaluation (vgl. Anlage 13 zur Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023) und einen Evaluationsplan (vgl. Anlage 14 zur Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023) vor. Gemäß der Stellungnahme seien die im Rahmen der vorgeschlagenen Auflage zu implementierenden Workload-Erhebungen künftig Teil der Lehrveranstaltungsevaluation und im Rahmen der Evaluationsplanung für die Jahre 2023 - 2025 sei ersichtlich, welche Maßnahmen im Bereich der Evaluation künftig anstünden (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023, S. 7 i.V.m. 4f.). Die Einbindung der Studierenden sowie die Kommunikation von Ergebnissen an diese seien in § 4 der Evaluationssatzung für den Leistungsbereich Studium und Lehre geregelt (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom Mai 2023, S. 7 i.V.m. 4f.)

Der Akkreditierungsrat begrüßt die Weiterentwicklung der Hochschule in diesem Bereich und erachtet diese als vielversprechend. Da die konzeptionellen und organisatorischen Planungen der Hochschule weit fortgeschritten sind, und die Hochschule dies substantiiert belegt hat, sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung der Auflagen ab.

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Evaluationssatzungen jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

